

8. 1. Bedeutung des Art. 133 EinfGes. zum BGB.
2. Ist im Gebiete des gemeinen Rechtes für den Anspruch auf Gestattung der Ausgrabung einer Leiche der Rechtsweg ausgeschlossen?
3. Unter welchen Voraussetzungen muß nach gemeinem Rechte der Eigentümer eines Friedhofes als Ganzen dem berechtigten Inhaber einer Grabstelle die Ausgrabung einer dafelbst beerdigten Leiche gestatten?

VI. Zivilsenat. Urk. v. 15. April 1909 i. S. Israelit. Gemeinde in Bremen (Bekl.) w. N. Wwe. (Kl.). Rep. VI. 177/08.

- I. Landgericht Bremen.
II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin hatte nach dem Tode ihres Ehemannes, der, wie sie, der Bremer israelitischen Gemeinde, die einen eingetragenen Verein bildete, angehört hatte, zum Zwecke der Beerdigung des Mannes eine Grabstelle auf dem in S. belegenen Friedhofe der Gemeinde erworben und den Verstorbenen daselbst beerdigen lassen. Später wünschte sie die Leiche wieder ausgraben zu lassen, um sie auf der Grabstelle, die sie auf einem anderen Friedhofe für sich und ihren verstorbenen Ehemann erworben hatte, wieder beisetzen zu lassen. Der Vorstand jener Gemeinde wollte dies nicht erlauben. Deshalb erhob die Klägerin Klage gegen die Gemeinde auf Gestattung der Wiederausgrabung. Sie drang auch in den beiden unteren Instanzen durch. Die von der Beklagten eingelegte Revision hat keinen Erfolg gehabt.

Aus den Gründen:

... „Zuvörderst war der Angriff, daß nach § 13 GVB. der Rechtsweg hätte für ausgeschlossen erklärt werden sollen, verfehlt. Es ist gar nicht abzusehen, aus welchem Grunde dieser privatrechtliche Streit der Entscheidung der Gerichte entzogen sein sollte. Auch hat die Beklagte nicht einmal angedeutet, auf welchem anderen Wege der Streit dann entschieden werden solle. Die Berufung auf das in den Entsch. in Zivils. Bd. 16 S. 152 flg. (Seuffert, Archiv Bd. 42 Nr. 2) abgedruckte Urteil des Reichsgerichts versagt völlig. Dort ist ausgesprochen, daß es gemeinrechtlich kein Klagerrecht gegen die zuständige Verwaltungsbehörde auf Gestattung der Ausgrabung eines Leichnams gebe, und ist allerdings aus diesem Grunde die Revision gegen ein Urteil, das den Rechtsweg für eine solche Klage für ausgeschlossen erklärt hatte, zurückgewiesen worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob auch im Sinne des Reichsgerichts dort der Rechtsweg als ausgeschlossen, oder einfach die Klage als unbegründet gelten sollte. In dem einen wie in dem andern Falle würde es darauf ankommen, ob das dort Ausgesprochene auch auf die vorliegende Sache anwendbar sei. Daran ist nun aber nicht zu denken. Die Beklagte hat freilich geltend gemacht, daß hier ihr Vorstand gerade die in Frage kommende Behörde sei, der gegenüber das Klagerrecht ausgeschlossen sei; aber abgesehen davon, daß hier nicht der Vorstand, sondern eben die Beklagte selbst verklagt ist, ist in Wirklichkeit der Vorstand überhaupt keine Behörde, sondern nur der

gesetzliche Vertreter eines eingetragenen Vereins, eben der Beklagten; die wirklich hier zuständige Behörde aber ist das Bremische Medizinalamt, welches die Ausgrabung der Leiche gestattet hat.

Im übrigen ist in der Sache selbst . . . davon auszugehen, daß der Art. 133 EinfGes. zum B.G.B., wonach unberührt geblieben sind die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes auf einer öffentlichen Begräbnisstätte, hier maßgebend ist. Denn unbedenklich darf sowohl der israelitische Friedhof in S., obwohl er das Unternehmen eines Privatvereins ist, doch, weil für einen größeren Kreis von Menschen zur Benutzung dargeboten, als „öffentliche Begräbnisstätte“ im Sinne des Art. 133 angesehen, als auch das „Recht zur Benutzung“ in so weitem Sinne verstanden werden, daß die in Ansehung der Ausgrabung beerdigter Leichen entstehenden Rechtsfragen darunter mitbegriffen sind. . . .

Zuzugeben ist nun, daß abgesehen von dem, was sich nach gemeinem Rechte zugunsten der Klägerin aus ihrem Rechte zur Benutzung der fraglichen Grabstätte ergibt, das dingliche Herrschaftsrecht der Beklagten über den ganzen Friedhof zunächst der letzteren zur Seite steht. . . . Dieses berechtigt an sich die Beklagte, der Ausgrabung einer dort beerdigten Leiche entgegenzutreten. . . . Mit Recht hat aber das Oberlandesgericht angenommen, daß demgegenüber hier doch das besondere Recht der Klägerin in Ansehung der Grabstätte, in der ihr Ehemann beerdigt ist, durchbringen muß. Ob es sich dabei um ein nur persönliches, oder um ein dingliches Recht handelt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls entspricht es der im deutschen Volke herrschenden sittlichen Auffassung, daß, wenn ganz besonders dringende Gründe für die Ausgrabung und Überführung einer Leiche vorliegen, der Eigentümer des Friedhofes oder der diesen sonst dinglich Beherrschende sein Recht nicht zur Hinderung jenes Vorhabens benutzen darf. Hier hat nun das Berufungsgericht mit Recht solche dringende Gründe in dem Wunsche der Klägerin, nach ihrem Tode neben ihrem Manne im Grabe zu ruhen, in Verbindung mit dem Umstande, daß dieser Wunsch nach Lage der Sache auf andere Weise nicht würde erfüllt werden können, gefunden. Auch gegen die Feststellung, daß dem auch die jüdischen Ritualgesetze nicht entgegenstehen, sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben; so daß es unentschieden bleiben kann, ob diese Frage überhaupt von Erheblichkeit sein würde.“ . . .